



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Patrick Goudou  
Exekutivdirektor  
Europäische Agentur für  
Flugsicherheit  
Postfach 10 12 53  
D-50452 Köln  
DEUTSCHLAND

Brüssel, 20. Juni 2013  
GB/MV/kd D(2013) C 2011-1096  
Bitte richten Sie alle Schreiben  
an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff:       Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung**

Sehr geehrter Herr Goudou,

am 1. Dezember 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Datenschutzerklärung;
2. Beschluss Nr. 2011/022/E des Exekutivdirektors der Agentur vom 11. Februar 2011 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen bezüglich Urlaub, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und Teilzeitbeschäftigung;
3. Bekanntmachung – Sonderurlaub zur Weiterbildung auf Antrag eines Bediensteten.

Der DSB übermittelte am 15. Februar 2013 auf Anfrage des EDSB ein fehlendes Dokument: Beschluss Nr. 2006/02/A des Exekutivdirektors der Agentur vom 11. Januar 2006 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut.

Der DSB übermittelte diese Meldung in dem Zeitraum, in dem die Leitlinien im Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) ausgearbeitet wurden. Das Verfahren wurde wegen der Annahme und Umsetzung der Leitlinien zwischen dem 20. Dezember 2011 und dem 31. März 2013 ausgesetzt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

Der EDSB übermittelte den Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am 2. April 2013, die am 31. Mai 2013 eingingen.

## 1. Rechtliche Aspekte

Diese Stellungnahme betrifft bereits bestehende Datenverarbeitungen im Bereich der Urlaubsverwaltung und basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken zu konzentrieren, die nicht vollständig mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

Der EDSB stellt fest, dass gemäß der Liste des DSB folgende besondere Datenkategorien verarbeitet werden können: personenbezogene Daten, aus denen politische Meinungen (z. B. externe Aktivitäten), religiöse oder philosophische Überzeugungen (z. B. Abwesenheit aufgrund von Feiertagen), Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Daten über die Gesundheit (einschließlich Behinderungen) und das Sexualleben (z. B. Name des Lebenspartners) hervorgehen können. In diesen Fällen würden zwar die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 vorgesehenen Ausnahmen Anwendung finden, der EDSB möchte jedoch unterstreichen, dass nicht alle Fälle der Abwesenheit eine Rechtfertigung durch die Verarbeitung besonderer Datenkategorien erforderlich machen. Folglich muss bei der Analyse der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Zusammenhang mit Urlaub eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Die betroffenen Personen werden im Rahmen einer spezifischen Datenschutzerklärung informiert, welche mit den Artikeln 11 und 12 vereinbar ist. Die Auskunfts- und Berichtigungsrechte werden den betroffenen Personen in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 gewährt. Die Datenübermittlung ist auf die Informationen beschränkt, die für die zuständigen Stellen zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und die Empfänger werden an die Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erinnert. Abschließend sei angemerkt, dass auch die Sicherheitsmaßnahmen mit Artikel 22 vereinbar zu sein scheinen.

Was die **Aufbewahrungsfrist** angeht, ist der Meldung zu entnehmen, dass die „Daten [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt“ werden.

Der EDSB forderte in seinen Leitlinien nachdrücklich, dass klare Aufbewahrungszeiträume für die unterschiedlichen Arten von Abwesenheit festgelegt werden, die für Online-Daten, Ausdrucke und Nachweise gelten. Durch das Vorsehen einer einzigen Aufbewahrungsfrist für alle Kategorien von Urlaubsdaten ist das Verfahren nicht mit den Leitlinien vereinbar. Folglich spricht sich der EDSB gegen eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für alle Urlaubsarten aus.

Wie aus den Leitlinien des EDSB hervorgeht, können – je nach Situation und Art des Urlaubs – zu Zwecken der unterschiedlichen Arten von Urlaub die Daten für einen Zeitraum zwischen drei Jahren (Daten über Jahresurlaub und Krankheitsurlaub) und sieben Jahren (Daten bezüglich eines finanziellen Ausgleichs im Zusammenhang mit Urlaub) oder sogar für einen längeren Zeitraum (z. B. Teilzeit, Urlaub aus familiären Gründen, Elternurlaub) aufbewahrt werden. Aus diesem Grund ruft der EDSB die EASA dazu auf, die gegenwärtige Aufbewahrungsfrist zu ändern, um sie den anwendbaren Aufbewahrungsfristen für die verschiedenen Urlaubsarten anzupassen (siehe beispielsweise die Punkte 5.1 und 5.2 der Leitlinien).

Die Meldung und die Datenschutzerklärung enthalten keine Informationen über das Sperren fehlerhafter Daten und die bei diesem Verfahren anwendbaren Fristen. Der EDSB empfiehlt ferner, dass eine spezifische Bedingung aufgenommen wird, damit diese beiden Dokumente vollständig sind. Außerdem wird festgestellt, dass nur die Meldung Informationen über die Verarbeitung anonymisierter personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken enthält. Diese Informationen sollten jedoch auch in der Datenschutzerklärung enthalten sein, damit die betroffenen Personen unterrichtet sind und die Übereinstimmung mit der Meldung gewährleistet ist.

### **Schlussfolgerungen**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB, dass die EASA:

1. die bestehende Datenaufbewahrungsfrist von personenbezogenen Daten ausgehend von den anwendbaren Bestimmungen der Leitlinien, wie oben ausgeführt, prüft;
2. die Meldung und die Datenschutzerklärung mit den erforderlichen Informationen ergänzt.

Die EASA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

Giovanni Buttarelli

**(unterzeichnet)**

Verteiler: Francesca Pavesi, Datenschutzbeauftragte, EASA